

Recht und Sprache

Was haben Lombarden mit dem Recht zu tun?

Dozent: Prof. Dr. Angelo Garovi
E-Mail: angelo.garovi@unibas.ch
Verfasser: Markus Widmer

Inhaltsverzeichnis

<u>I. EINLEITUNG</u>	3
1.1. PRÜFUNGSHINWEISE	3
1.2. HINWEISE ZUM UNTERRICHT	3
1.3. INHALT DES UNTERRICHTS	3
1.4. LERNZIELE	4
1.5. DER DOZENT	4
<u>II. WAS HABEN LOMBARDEN MIT DEM RECHT ZU TUN</u>	5
<u>1. EINLEITUNG</u>	5
1.1. INHALT DER GASTLEHRVERANSTALTUNG	5
1.2. HISTORISCHER RÜCKBLICK	5
<u>2. RHETORIK (PATER DOMINIK)</u>	6
2.1. DEFINITION	6
2.2. ANWENDUNG	6
2.3. THEORETISCHE KENNTNISSE	6
2.4. RHETORIK IN TOTALITÄREN SYSTEMEN	7
<u>3. RHETORIKTIPPS</u>	7
3.1. ALLGEMEIN	7
3.2. AUSFLUG IN DIE RHETORIK	7
3.3. RHETORISCHE FIGUREN	7
3.4. DAS AUSFORMULIEREN EINER PREDIGT	8
<u>4. ALLGEMEINES ZU DEN GESETZESTEXTEN</u>	8

4.1.	FÜR WEN MÜSSEN GESETZESTEXTE VERSTÄNDLICH SEIN?	8
4.2.	WARUM SIND GESETZESTEXTE OFTMALS UNNÖTIG SCHWER VERSTÄNDLICH?	9
<u>5.</u>	<u>JURISTISCHE BEGRIFFE</u>	<u>9</u>
5.1.	ALLMEND	9
5.2.	HANDELSRECHT	10
5.3.	EHERECHT	10
<u>6.</u>	<u>DIE LOMBARDEN – DIE BANKIERS DES MITTELALTERS</u>	<u>11</u>
<u>7.</u>	<u>DIE STEUERN</u>	<u>11</u>
<u>8.</u>	<u>FALLBEARBEITUNG</u>	<u>11</u>
8.1.	FALL NR. 1 / EHERECHT	11
8.2.	FALL NR. 2 / HOLZBAURECHT	12
8.3.	FALL NR. 3 / KOOPERATIONSRECHT	12
<u>9.</u>	<u>DEUTSCHE UND SCHWEIZERISCHE RECHTSSPRACHE</u>	<u>12</u>
<u>10.</u>	<u>LITERATURVERZEICHNIS</u>	<u>13</u>

I. Einleitung

1.1. Prüfungshinweise

Es gibt eine schriftliche Prüfung. Es können 2 ECTS Punkte erreicht werden. Die Prüfung wird mit „pass“ oder „fail“ bewertet.

Die Unterlagen werden ins Internet gestellt.

Prüfungshinweis des Professors

Es müssen zwei bis drei Texte analysiert werden. Es wird auch Rechtsgeschichte geprüft.
Es gibt auch Wissensfragen.

Der Dozent gab folgende Prüfungshinweise:

1. Kooperationsrecht (sehr wichtig)
Bsp.: Wie sind die Alpgenossenschaften im Mittelalter organisiert?
2. Eherecht (neue Entwicklung berücksichtigen)
Es erfolgt ein Schritt zurück.
3. Die vier Gesetze kennen
 1. lex allemanorium (Deutschschweiz)
 2. lex romana curiensis
(Römisches Vulgarrecht für Rätien und Oberitalien),
 3. ex langobardorum (Bsp. Edictur rotarius). (Tessin / Lombardei)
 4. lex bourgundionum (Westschweiz)

1.2. Hinweise zum Unterricht

Die Texte werden ins Internet gestellt.

Hinweise auf wichtige Literatur (beispielsweise auf entsprechende Artikel im Deutschen Rechtswörterbuch) werden während der Lehrveranstaltung gegeben.

1.3. Inhalt des Unterrichts

Es werden folgende Themen besprochen:

1. Woher kommen die Begriffe „Lombardkredit“ und „Lombardzins“ (Leitzins)?
Wohl nur wenige verbinden sie mit den Bankiers des Mittelalters, eben den Lombarden“, die auch in Luzern eine wichtige Rolle spielten.
2. Woher kommt der Begriff „Steuer“?
Dank Historikern und Linguisten wissen wir, dass dieser Begriff auf die habsburgische Verwaltung des Mittelalters zurückgeht und sich im 17. Jahrhundert via Rechtsliteratur im Deutschen durchgesetzt hat.

3. Woher kommt der Begriff „Allmend“?
Der Rechts- und Verfassungsbegriff Allmend als „ungeteiltes Gesamteigentum“ wurde von Marx und Engels instrumentalisiert: sie meinten in romantisierender Art und Weise, am Anfang der deutschen Agrargeschichte habe das bäuerliche Gesamteigentum gestanden – eine Auffassung, die in das politische Programm des Marxismus eingegangen ist und dann „falsifiziert“ (Popper) wurde. Ähnlich „spätromantische“ Auffassungen liegen auch kantonalen Gerichtsurteilen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts zugrunde.
4. Bedeutung des Begriffs „Ehe“ im kirchlichen und zivilen Recht?
Wie verhält es sich mit dem Begriff der Ehe im kirchlichen und zivilen Recht?

Solche und ähnliche Fragen werden in diesem Seminar thematisiert – vor allem anhand von Texten.

1.4. Lernziele

Diese Gastlehrveranstaltung will anhand einiger Rechts- und Wirtschaftstermini aufzeigen, wie in heutigen Begriffen oder Wörtern oft die Geschichte „nachklingt“. Jedes Wort hat seine Geschichte – manchmal auch seine Geschichte der „Fehldeutung“. Das Verhältnis von Wort, Sache und Begriff ist komplex, insbesondere in juristischen Texten. Die Begriffe sind in ihren jeweiligen historischen, sozialen und regionalen Kontext zu stellen – mit entsprechenden Bedeutungsdifferenzierungen. Ein guter Jurist ist ein guter Kenner der Sprache.

1.5. Der Dozent

Der Dozent war bis 2006 Staatsarchivar in Obwalden und lehrt als Titularprofessor für Linguistik an der Universität Basel.

Er hat Germanistik, Geschichte und Rechtsgeschichte studiert. Er hat zum Thema „Rechtssprache in der Schweiz“ habilitiert.

II. Was haben Lombarden mit dem Recht zu tun

1. Einleitung

1.1. Inhalt der Gastlehrveranstaltung

Mi. Vormittags	Sprache und Recht
Mi. Mittag	Rhetorik Ein Rhetoriklehrer doziert.
Do. vormittags	Gruppenarbeit Texte werden analysiert. Es muss eine Verteidigungsrede gehalten werden.
Do. Nachmittag	Das Wirken der Lombarden

Die Begriffe werden historisch und rechtsgeschichtlich analysiert.

1.2. Historischer Rückblick

Woher stammt das Recht?

1. Der 1. Rechtstext ist der „Codex Hammurabi“. Er stammt aus dem alten Babylon. Er wurde in Keilschrift verfasst und rund 4'000 Jahre vor Christus erlassen.
2. Zwölf-Tafel Gesetz (Strafrecht, Immobilienrecht, Erbrecht, Sakralrecht) 470 v. Chr.
3. Codex Justinianus
4. Rezipiertes römisches Recht
Die Alemannen haben die Gesetze der Römer übernommen. Die Alemannen haben ihre germanischen Stammesrechte und ihre Gewohnheitsrechte in das römische Recht übernommen. Das römische Recht wurde zum allgemeinen verbindenden Recht.
5. Burgundisches Recht (Westschweiz)
6. Langobardisches Recht

Im burgundischen und langobardischen Recht hatte die Frau ein besseres Erbrecht. Im alemannischen Recht hatte die Frau nur das Recht auf eine Morgengabe. Die Morgengabe war ein Geschenk des Ehemannes an seine Ehefrau nach der vollzogenen Hochzeitsnacht. Nach dem Tod des Ehemannes konnte die Frau die Morgengabe behalten.

Wenn der Mann starb und die Nachkommen die Höhe der Morgengabe anzweifeln, genügt ein Schwur der Frau, um den vollen Beweis über die Morgengabe zu erbringen.

7. Sachsenspiegel / Schwabenspiegel
 Der Sachsenspiegel wurde in Norddeutschland angewandt.
 Der Schwabenspiegel wurde in Süddeutschland angewandt.

Entwicklung der Sprache

Es gibt Lautsprachen (Deutsch, Russisch, Griechisch), Konsonantensprachen (Arabisch, Aramäisch) und Bildsprachen (Japanisch, Chinesisch).

Die Alemannen haben viele römische Eigenschaften übernommen. Sie haben auch das römische Recht übernommen insbesondere den „Codex Justinianus“.

2. Rhetorik (Pater Dominik)

Pater Dominik ist Benediktiner. Er unterrichtet Deutsch und Rhetorik am Kollegium Sarnen.

2.1. Definition

1. Definition

Rhetorik ist Redetheorie.

2. Definition

Rhetorik ist Redekunst.

Ein Zuhörer muss überzeugt werden. Es soll eine optimale Überzeugungsleistung dargebracht werden.

3. Definition

Rhetorik ist das Ergebnis individueller Fähigkeiten

Bsp. Man sagt von A. er sei ein exzellenter Rhetoriker.

2.2. Anwendung

Bsp.

- Gericht
- Volksversammlung
- Politik

2.3. Theoretische Kenntnisse

Ein guter Rhetoriker braucht Begabung und Allgemeinwissen.

Begabung

Die eigenen Stärken und Schwächen sollen erkannt werden. Die Stärken sollen verstärkt werden. Die Schwächen sollen gemindert werden.

Allgemeinwissen

Allgemeinwissen ist nicht Lexikonwissen.

Pater Dominik muss gute Kenntnisse der Bibel, der Kirchengeschichte und der allgemeinen Geschichte haben.

2.4. Rhetorik in totalitären Systemen

Die totalitären Systeme wussten, wie wichtig gute Rhetorik ist. Sie haben dies ausgenutzt (Stalin / Hitler). Stalin hat verfügt, dass jeder Haushalt ein Radio haben muss.

3. Rhetoriktipps

3.1. Allgemein

Eine Rede soll vor allem aus Hauptsätzen bestehen. Besteht eine Rede aus Hauptsätzen und Nebensätzen besteht die Gefahr, dass das Wichtigste vergessen geht, da in der deutschen Sprache das Wichtigste im Nebensatz steht.

Eine Rede ist wie folgt aufgebaut:

- a) Einleitung
- b) Hauptteil
- c) Schluss

Bei der Einleitung soll mit einem Satz Kontakt zu den Zuhörern aufgenommen werden.

Vor einer Rede soll die Örtlichkeit besichtigt werden.

3.2. Ausflug in die Rhetorik

Es soll eine Wirkung erzielt werden.

3.3. Rhetorische Figuren

Es gibt folgende rhetorische Figuren:

- a) Figuren der Wiederholung
- b) Figuren des lexikalischen Bereichs (Tropen)
- c) Figuren des syntaktischen Bereichs
- d) Figuren des kompositorischen Bereichs
Bsp.: Steigerung / Wiederholung
- e) Figuren des argumentatorischen Bereichs
Bsp.: Zwar ... aber
Heute darf man zwar in vielen Restaurants nicht mehr rauchen
aber man darf über alle Massen Alkohol trinken.

Weitere Figuren:

Vergleiche

Vergleiche hinken, aber sie kommen beim Zuhörer an.

Zitieren von Autoritäten

Ein eigenes Argument wird durch die Aussage einer Autorität unterstützt.

3.4. Das Ausformulieren einer Predigt

Es werden mit folgenden Fragewörtern (W-Fragen) gearbeitet:

- a) Wann
- b) Wo
- c) Wie
- d) Was

Das wichtigste Hilfsmittel ist ein Notizblock und ein Schreibzeug. Die Rede soll schriftlich ausformuliert werden. Stichworte genügen nicht. Man kann immer falsch verstanden werden (Sender – Empfänger Modell). Die ausformulierte Rede ist ein Beweismittel.

Man wird nicht von heute auf morgen ein guter Redner.

Der erste Eindruck ist sehr wichtig. Die wichtigsten Argumente sollen an den Schluss gestellt werden.

Pater Dominik schreibt Ideen und Träume, die er während des Schlafes hatte, unmittelbar danach auf.

4. Allgemeines zu den Gesetzestexten

Gesetzestexte haben viele Nominalisierungen. Sie sind meist im Präsens gehalten.

Die Semantik ist die Bedeutungslehre.

Die Kommentare legen das Recht aus. Die Sprache ist nicht immer eindeutig. Das Recht will eine abstrakte Formulierung. Es soll auf eine Vielzahl von Fällen angewendet werden. Man muss das Begriffssystem kennen.

4.1. Für wen müssen Gesetzestexte verständlich sein?

1. Für alle, die mit ihnen arbeiten müssen
(Adressatenproblem, Mehrfachadressierung)
2. Fachleute
3. Verwaltung, Verwaltungsjuristen
4. Anwälte, Richter
5. Politiker
6. „Laien“, Betroffene

4.2. Warum sind Gesetzestexte oftmals unnötig schwer verständlich?

1. Perspektive der Verwaltung
2. Detailversessenheit
mangelnde Abstraktion
Sicherheitsdenken
3. Fachblindheit
4. politische Rücksichtnahme
Bsp. Argumente der Minderheiten
Bsp. die Anwälte und Anwältinnen
5. gesetzestechnische Schwächen
(z.B. Gliederung, Ordnung, Legaldefinitionen)
6. Sprachliche Schwächen
(z.B. Gleiches ungleich, Undeutlichkeit, falsche Satzperspektiven, Umständlichkeit)

Sicherheitsdenken

Sämtliche Eventualitäten sollen ins Gesetz genommen werden. Die Ausführungsbestimmungen sollen in der Verordnung genommen werden. In einem Gesetz dürfen keine Abkürzungen verwendet werden ohne dass sie erklärt werden.

5. Juristische Begriffe

5.1. Allmend

Der Kommunismus beruht auf einer falschen Rechtsvorstellung. Es wurde gemein, dass die Allmend Gemeingut sei und dieses Land allen Bewohnern gehört hätte.

Im Mittelalter gab es jedoch nur Kirchgemeinden. Munizipal- und Einheitsgemeinden kamen erst nach der französischen Revolution auf.

Bader hat nachgewiesen, dass der Begriff der Allmend in der lex salenica falsch interpretiert worden ist.

Die Allmend entstand erst im Spätmittelalter. Es gab kein freies Land mehr. Die Bürger erhielten deshalb ein Rodungsrecht von bisher ungenutztem Land. Das Land wurde gemeinsam verwaltet. Diese falsche Vorstellung ging in das Manifest der kommunistischen Partei von 1848 und 1890 ein.

„Maurer hat das Gemeineigentum an Buden nachgewiesen als die gesellschaftliche Grundlage, wovon alle deutschen Stämme geschichtlich ausgingen, und allmählich fand man, dass Dorfgemeinden mit gemeinsamen Bodenbesitz die Urform der Gesellschaft waren von Indien bis Irland.“

Im Jahr 1868 schrieb Karl Marx an Friedrich Engels:

„... Auf dem Museum – by the by – u.a. die neuesten Schriften von old Maurer (dem alten bayrischen Staatsrat (...)) geocht über deutsche Mark-, Dorf- etc. Verfassung. Er zeigt ausführlich nach, dass das Privateigentum erst später entstand usw. Die blödsinnige westfälische Junkeransicht (Möser etc.), dass die Deutschen jeder für sich niedergelassen und erst nachher Dörfer, Gauen etc. gebildet, vollständig widerlegt“

Diese Idee wurde im Jahr 1967 von Karl Siegfried Bader widerlegt. Er schrieb:

„Von den romantischen Vorstellung des allen Freien offen stehenden Gemeinlandes muss je länger je mehr abgerückt werden, die Quellen selbst ergeben ein anderes Bild. Es handelt sich bei der Allmende nicht um den historischen Ausgangspunkt bei Entwicklungen des Privateigentums, sondern um Randerscheinungen des Nutzungsbedürfnisses. Das Gemeinland stellte für das mittelalterliche Dorf eine Nutzungsreserve dar.“

Gemäss Möser kommt zuerst das private Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken und erst nachher das gemeinschaftliche Eigentum an Alp und Wiesen (Alpgenossenschaft, Markgenossenschaft).

Es handelte sich um Zweckverbände, welche erst im Hochmittelalter entstanden sind.

Die Allmend in Obwalden

Die Rechtsverhältnisse an der Allmend und die Art der Nutzung sind je nach Ort sehr unterschiedlich.

5.2. Handelsrecht

Die Händler in Mailand, Kiew, Berlin etc. verwendeten eine einheitliche Sprache und ein einheitliches Recht. Das Handelsrecht dehnte sich von Italien aus bis nach Russland aus. So konnte der internationale Handel gefördert werden.

5.3. Eherecht

Seit dem Mittelalter war die Ehe eine kirchliche Angelegenheit. Nur die kirchlich geschlossene Ehe war rechtlich gültig.

Frauenraub

Die Germanen wollten nicht zu stark innerhalb der eigenen Sippe heiraten. Sie haben deshalb die Frauen von anderen Stämmen geraubt.

Polterabend

Dies ist ein alter germanischer Brauch. Vor der Eheschliessung wurde mit Freunden ausgiebig gebechert.

6. Die Lombarden – Die Bankiers des Mittelalters

Die Lombarden haben in Luzern eine sehr wichtige Funktion übernommen. Die Lombarden werden auch Kawerschen (sprich: Kawertschen) genannt.

Im 11. und 12. Jahrhundert kamen die italienischen Händler auf. Der Handel musste finanziert werden. Durch die Kreuzzüge kamen Ideen aus der arabischen Welt nach Europa.

Der Begriff Lombardkredit geht zurück auf das oberitalienische Volk der Lombarden, die im Mittelalter als Kaufleute und Bankiers internationale Bedeutung hatten. Als Lombardierung wurde damals unter Kaufleuten die Verpfändung von beweglichen Wertgegenständen bezeichnet.

Die Lombarden waren ursprünglich Künstler oder Baumeister aus der Region vom Gomersee. Die Lombarden übernahmen die Finanzgeschäfte. Sie waren vor allem in Mailand, Florenz, Luzern, Basel, Köln, Frankfurt, Kiew etc. tätig. Sie führen ein gemeinsames Handelsrecht ein. Dieses galt in allen Orten, in denen die Lombarden tätig waren.

Im 13. und 14. Jahrhundert kam es zu einem Niedergang. Die Lombarden heirateten einheimische Frauen und liessen sich in der Schweiz nieder.

7. Die Steuern

Die Habsburger sind die Begründer der direkten und indirekten Steuern. Dies wurde im Mittelalter vom römischen Recht übernommen. Das Habsburgerreich erstreckte sich vom Elsass bis nach Konstanz. Im 14. Jahrhundert verschob sich das Zentrum des Habsburgerreichs nach Wien. Immer wenn ein Krieg begonnen wurde, wurde ein neues Steuersubstrat angezapft. Unter Steuern werden heute die direkten und indirekten Steuern verstanden.

8. Fallbearbeitung

8.1. Fall Nr. 1 / Eherecht

Kurzbeschreibung des Falles

Die Botschaft des Bundesrates betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe vom 02.10.1874 wurde diskutiert. In diesem Entwurf ging es darum, dass schweizweit die Ziviltrauung eingeführt wurde.

Lösung

In der Gruppe wurde folgendes diskutiert:

1. Weshalb sollte eine einheitliche Regelung eingeführt werden?
2. Weshalb sollte die Zivilehe eingeführt werden?
3. Wann verstösst eine Regelung gegen den „ordre public“?

Durch die Gründung des Bundesstaates sollten die bisherigen kantonalen Rechte vereinheitlicht werden. Im 16. und 17. Jahrhundert gab es grosse konfessionellen Spannungen. Diese sollten abgebaut werden. Heirat und Scheidung sollen eine zivile Angelegenheit sein.

8.2. Fall Nr. 2 / Holzbaurecht

Kurzbeschreibung des Falles

Die Bürgergemeinde Sachseln will das Eigentum an einem Grundstück. Dieses Grundstück war nicht in das Grundbuch eingetragen. Die Eigentumsverhältnisse waren deshalb unklar. Sie machte geltend, sämtliches Wald- und Weideland sei früher gemeinschaftliches Land gewesen und hätte somit der Bürgergemeinde gehört.

Lösung

Die Zeugenaussagen haben jedoch ergeben, dass der Wald und die Weide seit mindestens 40 bis 45 Jahre im Privatbesitz gewesen sei.

8.3. Fall Nr. 3 / Kooperationsrecht

Kurzbeschreibung des Falles

Es ging um die Frage, wer die Wolfisalpe nutzen kann. Gemäss den Statuten der öffentlichen Kooperationsgenossenschaft durften Alpgemeinden nur von Personen genutzt werden, welche im Ort wohnten. Die Bauern wohnten nicht im Ort. Das Nutzungsrecht der Bauern wurde deshalb bestritten.

Lösung

Es wurde entschieden, dass die Alp Privateigentum darstellt. Das Privateigentum wurde mehreren Personen als Miteigentum zugeteilt. Da sie jedoch Privateigentümer waren, mussten sie nicht im Ort wohnen. Sie durften die Wolfisalpe nutzen.

9. Deutsche und Schweizerische Rechtssprache

Deutsche Rechtssprache	Schweizerische Rechtssprache
Bürgerliches Gesetzbuch	Zivilgesetzbuch
Recht der Schuldverhältnisse	Obligationenrecht
Einführer	Importeure
Ausführer	Exporteure
Verbraucher	Konsumenten
anmelden (beim Zoll)	deklarieren (beim Zoll)
Anschrift	Adresse
Doppelstaatler	Doppelbürger
Sicherheit	Kautions
Zwangsvollstreckung	Exekution
Gewinnanteil	Dividende

10. Literaturverzeichnis

Garovi Angelo, Rechtssprachlandschaften der Schweiz

Clemens Ottmers, Rhetorik, Stuttgart / Weimar, 1996

(Sammlung Metzler, Bd. 283

=> Die gesamte Rhetorik von Rom bis heute wird dargestellt.